

Feuerwehrsatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf

Der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf hat am 02.05.2016 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)

die nachfolgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ehrenfriedersdorf ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bergstadt Ehrenfriedersdorf“.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter sowie seinen Stellvertretern.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brand-sicherheitswachen durch geeignetes Personal durchzuführen.
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

- (1) Für die hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr Ehrenfriedersdorf gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung und des Ausscheidens die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4 **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung, entsprechend der SächsFeuerwehrVO

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollten in der Stadt wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter nach Probezeit von 6 Monaten (ausgenommen Bewerber aus der Jugendfeuerwehr) aufgenommen. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
- das 65. Lebensjahr erreicht hat,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBRKG wird oder aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter sowie seine Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 BRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter, Gerätewarte sowie der Jugendfeuerwehrwart der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden und vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Aus- und Fortbildung der Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.
- (2) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.
- (3) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Feuerwehr ist der Wehrleiter verantwortlich.
Er kann geeignete Kameraden mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Neu aufgenommene Mitglieder in die Jugendfeuerwehr erhalten nach einer Probezeit von drei Monaten einen Jugendfeuerwehrausweis.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Wehrleitung zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendwart hat eine Ausbildung gemäß der Feuerwehrdienstvorschriften zu absolvieren.

§ 9

Ausstattung und Personalstärke

- (1) Der Umfang und die Art der Ausrüstung und ihrer personellen Mindeststärke in der aktiven Abteilung werden nach einem Ausstattungs- und Stellenplan auf Grundlage der SächsFeuerwehrVO bzw. des Brandschutzbedarfsplans festgelegt.
- (2) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandhaltung der Gerätehäuser, der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte und Ausrüstung sowie sonstigen Ausstattungen einschließlich ihrer Verwaltung obliegt der Stadt Ehrenfriedersdorf.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Einsatzdienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst mit 65 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15.

§ 11 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Wehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder dem Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 12

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organ der Freiwilligen Feuerwehr ist:

- die Hauptversammlung
- die Wehrleitung
- der Feuerwehrausschuss

§ 13

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Wehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Der Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in den Hauptversammlungen in geheimer Wahl von den aktiven Kameraden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen lt. FwDV2 und der SächsFwVO verfügt.
- (4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte sowie der Jugendwarte zu kontrollieren,
 - auf die ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen und
 - die Feuerwehr und deren Vertretung nach außen zu repräsentieren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (10) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat abberufen werden.
- (11) Die Wehrleitung hat mindestens einmal monatlich eine Sitzung abzuhalten. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er unterstützt die Angelegenheiten der Feuerwehr Ehrenfriedersdorf. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart und den Gerätewarten.
- (3) In den Hauptversammlungen können weitere Mitglieder in den Feuerwehrausschuss gewählt werden. Die Anzahl ist nach folgendem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr festzulegen:

bis 30 aktive Kameraden	1 zusätzliches Mitglied
ab 31 aktive Kameraden	2 zusätzliche Mitglieder

Die Stellvertreter des Wehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

Bei Bedarf können der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie weitere Gäste geladen werden.

- (4) Der Feuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

§ 16 Gerätewarte, Zugführer, Gruppenführer

- (1) Als Gerätewart, Zug- und Gruppenführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Gerätewarte sowie die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Wehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Gerätewarte sowie die Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer sowie Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
Zugführer sind für den Ausbildungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr mitverantwortlich. Ihnen obliegt mit Unterstützung der Gruppenführer die Aus- und Weiterbildung zum Feuerwehrdienst.

- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden, des weiteren haben sie der Wehrleitung Bestandsaufnahmen zu übermitteln für Material und Geräte, welche für die Inventur benötigt werden.

§ 17 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Er hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung Niederschriften zu fertigen.
- (3) Der Wehrleiter kann dem Schriftführer weitere Aufgaben übertragen.

§ 18 Feuerwehrekasse

- (1) Die FFW Ehrenfriedersdorf bildet eine Feuerwehrekasse als öffentliche Sonderkasse für Kameradschaftspflege sowie zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Die Sonderkasse wird gemäß § 86 Abs. 1 SächsGemO unabhängig von der Stadtkasse geführt. Für die Führung der Sonderkasse ist die SächsKomKBO anzuwenden.
- (3) Das Kassenvermögen besteht aus:
- Zuweisungen der Kommune,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - Zuwendungen Dritter,
 - Erträge des Sondervermögens wie Zinsen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Dieser ermächtigt den Wehrleiter, über die Verwendung der Mittel in vollem Umfang zu entscheiden.
- (5) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Der Wehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (6) Es wird ein Kassenverwalter für die Dauer von 5 Jahren aus der Mitte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrausschuss bestellt.
- (7) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister spätestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vorzulegen. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt sind die angefallenen Ein- und Auszahlungen der Feuerwehrekasse in jeweils einer Summe ins Buchwerk der Stadt zu übernehmen.

§ 19 Wahlen

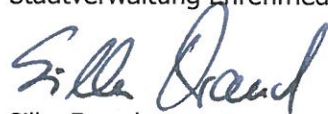
- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Bürgermeister bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Im Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Beschluss-Nr. 23/92 vom 25.02.1992 außer Kraft.

Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf, 03.05.2016



Silke Franz
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf, 03.05.2016



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf – Bergstadt-Nachrichten - Monat Juni 2016 (Erscheinungstag 31.05.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 01.06.2016



Silke Franzl
Bürgermeisterin

